

Zusammentritt in Vereine *ic.* untersagt und sind Zuwiderhandlungen mit disciplinarischer Ahndung bedroht. Der Vollständigkeit halber ist diese Bestimmung, um nicht im Publicationsgesetz auf eine so vereinzelt hinweisen zu müssen, ins Gesetz selbst aufzunehmen und man hat sich deshalb dahin geeinigt, in einem neuen

§ 165^b.

Folgendes aufzunehmen:

Verbotwidrige Vereine und Versammlungen.

Militärpersonen der activen Armee, welche, um über öffentliche Angelegenheiten oder militärische Befehle, Anordnungen oder Einrichtungen zu berathen, in Vereine zusammentreten, oder zu diesen Zwecken sich versammeln, oder welche an derartigen Berathungen Anderer in Vereinen oder Versammlungen Theil nehmen, unterliegen disciplinarischer Ahndung (vergl. jedoch § 17. des Gesetzes vom 22. November 1850.)

§ 166.

ist § 141. des bisherigen.

Im bisherigen Militärstrafgesetzbuche sind nur, außer den Gesetzen, noch „die besondern ihnen ertheilten Dienstvorschriften“ erwähnt, solche aber hier mit Recht weggelassen worden.

Im letzten Absatze heißt es im bisherigen Militärstrafgesetzbuche:

„auf verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden“.

Der Entwurf setzt dafür, conform der Bestimmung § 374^c. des allgemeinen Strafgesetzbuchs:

„Geldbuße bis zu vierhundert Thalern“.

Es ist der Paragraph unverändert anzunehmen.

§ 167.

ist § 142. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs.

Nur sind die Worte:

Wer „absichtlich oder aus Unbedachtsamkeit“

deshalb hereingeschoben worden, weil es Pflicht des Soldaten ist, auf drohende Gefahren Acht zu haben, hierbei aber auch die Unbedachtsamkeit bestraft werden muß; übrigens ist die Strafe von

einwöchentlichem mittlen Arrest bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades

bis auf: